

# A m t S b l a t t

des

## Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N<sup>o</sup> 9.

Darmstadt am 27. Juni 1834.

---

Inhalt: 15. Die Schulversäumnisse.

---

Zu Nr. D. G. R.  
2696.

15.

Darmstadt den 27. Juni 1834.

Betr.

Die Schulversäumnisse.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schul-Commissionen.

In dem Art. 21 des allerhöchsten Edicts ist vorgeschrieben, daß jeder Lehrer ein Verzeichniß über die Kinder, welche ohne Erlaubniß die Schule versäumt haben, zu führen, und am letzten Tage eines Vierteljahrs dem Schulvorstande vorzulegen habe.

Diese Verzeichnisse haben die Schulvorstände mit den beigefügten Strafansätzen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen den Großherzogl. Kreisrathen, und nach Höchster Verfügung vom 5. d. M. in den standesherrlichen Bezirken den Großherzogl. Landrathen, in der Provinz Rheinhessen der Großherzogl. Provinzial-Direction zur Vollziehbarerklärung vorzulegen.

Die Erfahrung hat bis dahin gelehrt, daß ungeachtet der schonenden Rücksicht, welche das allerhöchste Edict gegen Eltern, welche ihre Kinder zu häuslichen und anderen Beschäftigungen bedürfen, so weit es ohne Nachtheil für deren Bildung durch die Schule nur irgend möglich ist, nimmt, die Schulversäumnisse in manchen Gemeinden leider sehr bedeutend sind.

Um diesen Nachtheilen zu begegnen, hat Höchstes Ministerium des Innern und der Justiz uns unterm 5. d. M. beauftragt, die Bezirks-Schul-Commissionen zu ermächtigen, für solche Gemeinden, in welchen die Schulversäumnisse bedeutend sind, die Anordnung zu treffen, daß die Versäumnißverzeichnisse statt vierteljährlich, monatlich vom Lehrer aufgestellt, und von dem Ortsschulvorstande der betreffenden vorgeannten oberen Verwaltungsbehörde zur Vollziehbarerklärung vorgelegt werden.

Indem wir Sie einladen, in solchen Gemeinden nach vorher eingeholtem Gutachten der Ortsschulvorstände die nothwendige Anordnung wegen monatlicher Erhebung der Schulstrafen zu treffen, wollen Sie zugleich die Ortsschulvorstände beauftragen, die Eltern, welche ihre Kinder dem regelmäßigen Schulbesuch entziehen, nochmals ernstlich und dringend über die Nachtheile, welche sie ihren Kindern durch solche Vernachlässigungen zufügen, zu belehren.

Zugleich ersuchen wir Sie, die Großherzogl. Kreisräthe und Landräthe, in Folge Höchsten Auftrags, die in genanntem Artikel des allerhöchsten Edicts angegebene Verfahrensweise, daß die Kinder besonders von unzahlfähigen Eltern durch die Gemeindediener täglich zur Schule abgeholt werden, gehörig vollziehen zu lassen, und die Großherzogl. Bürgermeister in dieser Beziehung zu überwachen.

Würde diese Vorschrift allgemein und pünktlich befolgt werden, so würden die Versäumnisse ungleich geringer als seither sein.

H e s s e.

P i s t o r.